

**SATZUNG DER STADT WEIL AM RHEIN ÜBER DIE STADTBIBLIOTHEK**  
**IN DER FASSUNG VOM 23.11.2010**  
**(Bibliothekssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weil am Rhein. Der Stadtbibliothek ist eine Artothek angegliedert. Zwischen der Stadtbibliothek und dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Stadtbibliothek Weil am Rhein:

Humboldtstraße 1  
Telefon (07621) 98 14 0

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

**§ 3**  
**Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung und die Benutzung der Stadtbibliothek sind gebührenfrei. Für die Ausleihe von Medien werden teilweise Gebühren erhoben, siehe § 7.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich mit einem entsprechenden Formular und durch Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Die Anmeldung mit Reisepass ist nur bei Vorlage einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes möglich.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen muss zusätzlich auf dem Anmeldeformular die Einwilligungserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Dieser hat die Satzung der Stadtbibliothek zur Kenntnis zu nehmen und sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten. Zudem ist vom gesetzlichen Vertreter ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes bzw. Personalausweis vorzulegen.
- (4) Bei Institutionen ist die Vorlage einer gültigen Vollmacht notwendig.
- (5) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbibliothek anzugeben, ansonsten wird eine Gebühr erhoben, siehe § 7.
- (6) Mit der Anmeldung erklärt sich der Benutzer mit der elektronischen Speicherung der Daten einverstanden.
- (7) Bei Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Landkreis Lörrach haben, entscheidet die Bibliotheksleitung über deren Zulassung zur Anmeldung.

**§ 4**  
**Benutzerausweis**

- (1) Jeder Benutzer erhält kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.

- (2) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mündliche Sperren sind ohne Gewähr. Für einen Ersatzausweis wird eine Gebühr erhoben, siehe § 7.
- (3) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haftet der Benutzer, auf dessen Name der Ausweis ausgestellt ist.
- (4) Für Schäden, die nach Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber, wenn er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.

## **§ 5**

### **Ausleihe, Rückgabe, Vorbestellung, Verlängerung**

- (1) Die Stadtbibliothek verleiht Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Karten), audiovisuelle Medien = AV-Medien (Videos, CDs, Tonkassetten, CD-ROMs, DVDs), Spiele, Kunstwerke und sonstige Medien. Zur Ausleihe von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher, Tonkassetten, Karten vier Wochen
  - Zeitschriften, Videos, CDs, CD-ROMs, DVDs, Spiele, sonstige Medien zwei Wochen
  - Kunstwerke sechs Monate.
- (3) Die Anzahl der entlehbaren Medien pro Ausweis wird je Mediengruppe von der Bibliotheksleitung festgelegt.
- (4) Videos und Tonträger sind zurückgespult abzugeben, ansonsten ist eine Gebühr zu entrichten, siehe § 7.
- (5) Nicht entleibar sind die mit "Nicht entleibar" gekennzeichneten Medien, Zeitungen und das jeweils neueste Heft bei Zeitschriften.
- (6) Die Bibliotheksleitung behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Anzahl der von dem Benutzer auszuleihenden Medien zu begrenzen und kürzere oder längere Leihfristen festzusetzen. Die Weitergabe von entliehenen Medien ist nicht gestattet.
- (7) Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkung durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze ist nicht erlaubt. Erwachsene können nur auf Antrag Kindermedien ausleihen. Die Ausleihe von Exponaten der Artothek kann ab 18 Jahren in Anspruch genommen werden.
- (8) Jeder Benutzer ist verantwortlich dafür, die Bestimmungen des Copy- und Urheberrechts einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen, Kopien nur zu privaten Zwecken zu verwenden und vor der Vervielfältigung größerer Teile oder eines gesamten Werkes die schriftliche Genehmigung des Urhebers (Verlag, Herstellerfirma) einzuholen. Für Verstöße gegen das Urheberrecht haftet einzig der Benutzer, nicht jedoch die Stadtbibliothek.
- (9) Das öffentliche Aufführen von entliehenen Medien ist untersagt.
- (10) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek am Ende der Leihfrist, welche auf der Ausleihquittung des Benutzers vermerkt ist, unaufgefordert zurückzugeben. Auf Wunsch kann eine Rückgabequittung ausgestellt werden. Die vorzeitige Rückgabe entliehener Medien ist jederzeit möglich; sie kommt weiteren Benutzern zugute. Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Rückgabe der entliehenen Medien an der Verbuchungstheke bis zur vollständigen Rückbuchung der von ihm entliehenen Medien zu warten.
- (11) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden, siehe § 7. Wenn das entsprechende Medium zurückgegeben wird, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

- (12) Die Ausleihfrist kann vom Benutzer selbständig über das Internet oder auf Antrag (persönlich, per E-Mail, Brief, Fax oder Telefon) bei Büchern, Tonkassetten und Karten ggf. zweimal um jeweils vier Wochen verlängert werden. Bei Zeitschriften, Videos, CDs, CD-ROMs und DVDs kann die Leihfrist ggf. einmalig um drei Öffnungstage verlängert werden.  
Exponate der Artothek können ggf. einmalig um drei Monate verlängert werden. Ein Teil der Exponate kann käuflich erworben werden. Die Stadtbibliothek erhält als Provision 20 % des Kaufpreises.
- (13) Alle Medien können nur dann verlängert werden, wenn sie nicht vorbestellt sind. Verlängerungen können in der Regel frühestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden. Bei telefonischen Verlängerungen übernimmt die Stadtbibliothek keine Gewähr, telefonische Verlängerungen erfolgen daher auf eigenes Risiko. Ein Leserkontoauszug sollte während den Öffnungszeiten abgeholt werden.
- (14) Die Rückgabe über den Medienrückgabekasten erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Verluste haftet die Stadtbibliothek nicht. Ein Leserkontoauszug kann während den Öffnungszeiten abgeholt werden. Es können alle Medienarten **außer Spiele, Bilderbuchkinos und Kunstwerke** über den Medienrückgabekasten zurückgegeben werden. Alle Medien müssen verpackt (Zeitungspapier, Plastiktüte o. ä.) in den Medienrückgabekasten gegeben werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Der Benutzer muss sich vergewissern, dass nach dem Einwurf der Medien kein Medium mehr in der Einwurfsklappe zurückbleibt. Wenn der Medienrückgabekasten voll ist, dürfen keine Medien mehr eingeworfen werden.  
Während den Öffnungszeiten sind die Medien in der Stadtbibliothek abzugeben. Der Medienrückgabekasten wird mindestens zu Beginn eines jeden Arbeitstages der Stadtbibliothek geleert. Die Stadtbibliothek behält sich vor, in Ausnahmefällen den Medienrückgabekasten vorübergehend zu schließen. Buchspenden dürfen nicht in den Medienrückgabekasten eingeworfen werden.
- (15) Zurückgegebene Medien können von demselben Entleiher erst nach bestimmten Fristen, die von der Bibliotheksleitung festgelegt werden, wieder entliehen werden.

## **§ 6**

### **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien, deren Beilagen und die Buchungsunterlagen pfleglich zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen.  
Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entfernen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Veränderung, Beschädigung, Beschmutzung oder der Verlust der Medien und deren Beilagen ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder für den Verlust von Medien, ihren Beilagen und Hüllen ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzhöhe wird jeweils im Einzelfall von der Bibliotheksleitung festgelegt.
- (3) Die Exponate der Artothek sind sorgfältig zu behandeln. Die Rahmen dürfen nicht geöffnet werden. Für sichere Aufhängung, Schutz vor Feuchtigkeit, starker Wärme und Sonnenlicht ist Sorge zu tragen.
- (4) Für verloren gegangene Medien ist ein Betrag, der von der Bibliotheksleitung festgesetzt wird und ggf. eine Einarbeitungsgebühr zu zahlen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, das Bibliotheksgut **vor der Ausleihe** auf Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen und Mängel sofort dem Bibliothekspersonal zu melden, damit er nicht als letzter Entleiher schadensersatzpflichtig ist. Wurden dem Bibliothekspersonal keine Mängel am Leihgut

## Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Bibliothekssatzung

---

mitgeteilt, so wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

- (6) Beschädigungen dürfen nicht selbst repariert werden, sondern müssen der Stadtbibliothek gemeldet werden, da diese über fachgerechte Reparaturmaterialien verfügt.
- (7) Für Schäden, die durch ausgeliehene Medien verursacht werden, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (8) Discs dürfen nicht über einen längeren Zeitraum in einem Fahrzeug oder Abspielgerät bleiben, da dies zu Abspielproblemen sowie unter Umständen zu Schäden der Disc oder des Abspielgerätes führen kann. Bei Sonneneinstrahlung oder Temperaturschwankungen sind Discs auf jeden Fall aus dem Fahrzeug und dem Abspielgerät zu entfernen, um Schäden zu vermeiden. Die Stadtbibliothek übernimmt für solche Schäden keine Haftung.
- (9) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Benutzers ist dieser von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

### § 7 Gebühren

- (1) Ausleihgebühren
  - (a) Jahresgebühren
    - **Erwachsene** € 12,-
    - **Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaften** € 20,-
    - **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre**
      - **Printmedien und Spiele** kostenfrei
      - **Audiovisuelle Medien** € 9,-
    - **Mit Familienpass**
      - **Erwachsene** € 8,40
      - **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** € 6,30
    - **Kombikarte für die Stadtbibliotheken Lörrach und Weil am Rhein**
      - **Erwachsene** € 20,-
      - **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** € 12,-

Die Jahresgebühren gelten jeweils 12 Monate.

Für Kombikarten gibt es keine zusätzlichen Ermäßigungen; es gelten die jeweiligen Benutzungsbedingungen der Bibliotheken.

- (b) Einzelgebühren
  - **Einzelgebühr pro Medium** € 1,-
  - **Kunstwerke (inklusive Versicherungsgebühr € 5,-)** € 15,-
- (c) Vorbestellgebühr
  - **je Medium** € 1,-

Die Vorbestellgebühr wird mit der Vorbestellung fällig, auch wenn die Benachrichtigung persönlich, per E-Mail oder Telefon erfolgt. Sie ist auch bei späterer Stornierung oder Nichtabholung der Vorbestellung zu zahlen.

- (d) Fernleihgebühr
  - **Deutscher Leihverkehr** € 4,-

Die Fernleihgebühr wird mit der Fernleihbestellung fällig, auch wenn die Bestellung nicht erfolgreich ist. Sie ist auch bei späterer Stornierung oder Nichtabholung der Bestellung zu zahlen.

- (2) weitere Gebühren
- **Rückspulen von Tonkassetten, Videos** € 0,50
  - **Ersatzausweis bei Verlust oder Beschädigung** € 2,50
  - **Beschädigung von EDV-Etiketten** € 1,50
  - **Hüllenersatz** bis zu € 3,-
  - **Verlorene Spielteile** bis zu € 2,50
  - **Einarbeitungsgebühr** bis zu € 5,-
  - **Nicht-Melden von Adress- und Namensänderungen** € 2,50
  - **Internetnutzung je 30 Minuten** € 1,50
  - **Flohmarkt-Medien** bis zu € 4,-
  - **Plastik- und Stofftaschen** bis zu € 1,50

- (3) Versäumnisgebühren  
**Wird die Rückgabefrist um mehr als einen Ausleihtag überschritten, werden Versäumnisgebühren fällig, und zwar unabhängig von einer schriftlichen Mahnung. Diese betragen pro ausgeliehenem Medium: € 1,-**

**Nach jeweils sechs Tagen der Säumnis erfolgt eine schriftliche Mahnung, die zusätzlich jeweils € 1,- kostet (Porto- und Verwaltungskosten).**

**Pro ausgeliehenem Medium fallen weitere Gebühren wie folgt an:**

**mit der zweiten Mahnung: plus € 0,50**  
**mit der dritten Mahnung: plus € 0,50**

Nach der dritten Mahnung werden der Neuwert der Medien, die Versäumnis-gebühren, die Porto- und Verwaltungskosten und eine Bearbeitungspauschale von € 7,50 in Rechnung gestellt. Außerdem erfolgt ggf. eine Ausleihsperrung.

- (4) Ausstehende Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 8** **Verhalten in der Stadtbibliothek**

Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die anderen Besucher nicht gestört und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.

Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder abzugeben, auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen.

Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Ausnahme: Getränke aus dem Getränkeautomaten dürfen im Lesecafé getrunken werden.

Störendes Verhalten und das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## **§ 9** **Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen die Bibliothekssatzung - insbesondere bei wiederholter verspäteter Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte, störendes Verhalten in der Bibliothek - kann der Benutzer von der Bibliotheksleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

## **§ 10** **Hausrecht**

Das Hausrecht in der Stadtbibliothek wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 11**  
**Anerkennung der Bibliothekssatzung**

Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jeder Benutzer die Bibliothekssatzung als verbindlich an.

**§ 12**  
**Haftung**

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliothek abgelegt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

Des Weiteren wird die Haftung für Verluste und Beschädigungen abgelehnt, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Taschenschränke entstanden sind.

**§ 13**  
**Internetnutzung**

- (1) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Jugendgefährdende Seiten dürfen nicht geöffnet werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.
- (2) Veränderungen an der System- oder Netzwerkkonfiguration von Server und PC sowie Manipulation der Anwendersoftware ist nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (3) Die Stadtbibliothek Weil am Rhein übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (4) Die Nutzungsdauer ist pro Benutzer auf 1 Stunde täglich begrenzt.
- (5) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.
- (6) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit oder die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Sie haftet nicht für die Folgen, die durch die Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (7) Internet-Benutzer hinterlegen für die Dauer ihrer Arbeit am Internet-Arbeitsplatz ihren gültigen Benutzerausweis oder Personalausweis bzw. Reisepass an der Verbuchungstheke.
- (8) Verstöße gegen die Regeln der Internetnutzung können mit Zugangsverboten belegt werden.
- (9) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre benötigen die schriftliche Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Weil am Rhein, den 23.11.2010

Wolfgang Dietz, Oberbürgermeister